

der Liefer- und Leistungsverträge, den Haupt- oder Spezialprojektanten nach deren Anforderungen verbindliche Angebote mit verbindlichen Zusammenstellungszeichnungen und Belastungsangaben der Anlagenteile, Montagezeiten und ähnliche Unterlagen zu liefern. Das gilt für Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik und auch für Importe. Außenhandelsunternehmen liefern solche Angaben dann direkt an den Projektanten, wenn ein ausländischer Betrieb als Hauptauftragnehmer festgelegt wird. In Ausnahmefällen kann der Hauptauftragnehmer dem Projektanten die Zustimmung erteilen, derartige vertragliche Bindungen mit den Herstellern bzw. Lieferanten direkt abzuschließen.

§ 33

(1) Im ökonomischen Teil ist auf Grund der erarbeiteten Unterlagen über die endgültige Konzeption der Technologie und der Bauwerke der ökonomische Nutzen nachzuweisen. Im Vordergrund haben hierbei Kennziffernvergleiche zu stehen.

(2) Im einzelnen ist der ökonomische Nutzen für das Projekt im Vergleich zu den in der Aufgabenstellung bestätigten Kennziffern, unter Berücksichtigung der technisch bedingten Anlaufzeit, in den gleichen Komplexen nach § 30 nachzuweisen.

(3) Abweichungen von den in der bestätigten Aufgabenstellung vorgegebenen Daten sind zu begründen.

(4) Bei Erweiterung bestehender Betriebe und Einrichtungen sind die Werte des Projektes in die Ausgangswerte des bestehenden Betriebes und die ermittelten Werte des späteren Gesamtbetriebes einzuordnen. §

§ 34

Zum Leistungsumfang des technologischen Teils des Projektes gehören in der Regel:

- a) Beschreibung der Konzeption mit Charakteristik, Zweck und Umfang,
- b) Beschreibung der Technik und der Technologie unter Zugrundelegung der Schemata und Aufstellungspläne oder Schaltbilder unter Berücksichtigung der Reparaturmöglichkeiten,
- c) Ermittlung von Grundmaterial-, Hilfsmaterial-, Energie-, Wasser- und Arbeitskräftebedarf, Abwasseranfall,
- d) Begründung bzw. rechnerischer Nachweis für die Wahl der Maschinen, Apparate, Behälter, Rohrleitungen und elektrische Anlagen,
- e) Ausrüstungslisten für Maschinen, Apparate, Behälter, Transportmittel und Rohrleitungen unter Angabe der Standards bzw. Normen, nach verbindlichen Baugruppen gegliedert, mit Nachweis der Lieferanten als verbindliche Grundlage für die Bestellungen,
- f) Kostenplan einschließlich Montage- und Transportkosten sowie bis zu 10 % für nicht erfaßte Teileleistungen und Kleinmaterial, für den elektrotechnischen Teil gegliedert in Teilkostenübersichten für die verbindlichen Baugruppen der Elektroindustrie und in eine Gesamtkostenübersicht,
- g) Ergänzung der Gutachten bzw. Zustimmungen der Aufgabenstellungen, soweit erforderlich,
- h) Zeichnungen bzw. Modelle:
Technologisches Schema, Mengenfließ-Schema, Schaltpläne für Wasser-, Dampf-, Gas- und andere

Versorgungsleitungen einschließlich aller Armaturen und Meß- und Regelstellen, Apparateskizzen mit verbindlicher Stutzenstellung, Aufstellungspläne mit Belastungsangaben, Übersichtsschalt- und Aufstellungspläne, Block- bzw. Gruppenverbindungspläne sowie Meß- und Regelschema bzw. Stromlaufpläne und sonstige für die Durchführung des Projektes notwendige Unterlagen, z. B. Druckluftpläne, Erdungspläne und Kabellagepläne.

§ 35

(1) Der bautechnische Teil umfaßt im wesentlichen:

- Prüfbescheid der Prüfstelle — Entwurf;
- Prüfbescheid der Prüfstelle — Statik;
- Erläuterungsbericht gegebenenfalls mit Montagebeschreibung für Grundelemente;
- Projektwert einschließlich bis zu 10 % für nicht erfaßte Teileleistungen;
- Grobmaterialbedarfslisten einschließlich Material- und Transportgewicht nach Vordruck 2;
- Verzeichnis der Grundelemente der Stahlbetonfertigteile;
- Massenberechnung (überschlägig);
- Leistungsverzeichnis;
- Statische Berechnung der Grundtragteile bzw. Grundelemente;
- Teillageplan mindestens 1 : 500 für die einzelnen Objekte;
- Übersichtszeichnungen mindestens 1 : 100 oder Mehrdelle (Grundrisse, Schnitte, Ansichten);
- Zeichnungen der Grundelemente mindestens 1:50; schematische Darstellung der Gas-, Licht-, Blitzschutz-, Heizungs-, Be- und Entwässerungs- sowie Be- und Entlüftungsanlagen (Haustechnik) mit vorläufigem Materialbedarf, vorläufigem Leistungsverzeichnis und vorläufigen Kosten einschließlich der Prüfbescheide soweit erforderlich.

(2) Für Stahlbau sind im wesentlichen gesondert auszuweisen:

- Prüfbescheid der Prüfstelle — Entwurf fallweise;
- Prüfbescheid der Prüfstelle — Statik;
- Erläuterungsbericht;
- Grobmaterialbedarfsliste;
- Massenberechnung (überschlägig);
- Leistungsverzeichnis;
- statische Berechnung der Haupttragteile bzw. Grundelemente;
- Übersichtszeichnungen;
- Stutzenverankerungszeichnungen 1:50;
- Skizzen über Details zur Komplettierung des bautechnischen Teils.

(3) Erforderliche Gutachten und Zustimmungen zum bautechnischen Teil, wie z. B. Baugrundgutachten nach Durchführung der Bohrungen oder Schürfungen durch den VEB Baugrunduntersuchung, Baugenehmigung.

§ 36

(1) Die Liefergraphik muß zur Sicherung der wirtschaftlichsten Fertigstellungszeit das zeitliche Zusammenwirken der an der Realisierung des Investitionsvorhabens beteiligten Betriebe und Institutionen gewährleisten. Sie orientiert auf die kurzfristigste Inbetrieb-